**Wichtige Information zur Verwendung von Vertragsmustern**

Zwischen Ihnen als Eltern und Ihnen als Kinderfrau wird ein privatrechtlicher Vertrag abgeschlossen. Aus Ihren privatrechtlichen Vereinbarungen leiten sich **keinerlei Ansprüche** gegenüber dem Jugendamt ab, falls Sie die öffentliche Förderung in Anspruch nehmen.

Der Tageselternverein stellt diesen Musterarbeitsvertrag für **geringfügig beschäftigte** Kinderfrauen zur Verfügung. Dieses Vertragsformular wurde mit größter Sorgfalt erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Es dient lediglich als Orientierungshilfe und Arbeitsgrundlage für die Regelung der formalen Seite des Tagespflegeverhältnisses. Die im Muster enthaltenen Regelungen und Formulierungen müssen von den Vertragsparteien sorgfältig eigenverantwortlich geprüft werden. Die Verwenderinnen können auch andere Formulierungen wählen. Es muss daher im eigenen Interesse genau überlegt werden, ob und in welchen Teilen gegebenenfalls eine Anpassung an die konkret zu regelnde Situation und die Rechtsentwicklung erforderlich ist.

Falls Sie einen maßgeschneiderten Vertrag benötigen, müssen Sie sich juristisch beraten lassen.

Die Begleitung des Vertragsabschlusses durch die Fachberatung ist als **Moderation** zu verstehen.

Sie stellt **keine Rechtsberatung** dar und ersetzt nicht eine fachkundige juristische Beratung. Der Verein übernimmt für die Auswirkungen auf die Rechtsposition der Parteien keine Haftung. Auch die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir in diesem Vertrag durchgängig die weibliche Sprachform, da fast ausschließlich Frauen in der Kinderbetreuung im Haushalt der Eltern tätig sind.

Männer sollten sich ebenfalls angesprochen fühlen.

Stand: Dezember 2019

Arbeitsvertrag für geringfügig Beschäftigte  
in der Kindertagespflege

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Zwischen | Frau/Herrn |  |
|  | Straße |  |
|  | PLZ/Ort |  |

(Arbeitgeberin)

und

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Frau/Herrn |  |
|  | Straße |  |
|  | PLZ/Ort |  |

(Arbeitnehmerin)

wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1 Vertragsgrundlagen**

**Die Arbeitnehmerin wird zur Betreuung des Kindes/der Kinder**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | geb. am |  |
|  | geb. am |  |
|  | geb. am |  |
|  | geb. am |  |

im Haushalt der Eltern als Kinderfrau eingestellt.

**Öffentliche Förderung:**

**Das Tagespflegeverhältnis wird öffentlich gefördert.**

Die Eltern haben am  den Antrag auf öffentliche Förderung beim Landratsamt gestellt.

Die Bewilligung dieses Antrags wird vom Landratsamt immer zeitlich befristet. Die Eltern stellen rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes einen Verlängerungsantrag.

Alle Veränderungen, die das Tagespflegeverhältnis betreffen, müssen dem Landratsamt gemeldet werden.

Bei wesentlichen und dauerhaften Veränderungen der Betreuungszeiten (über 10%), oder bei Veränderungen der Zeiten im Rahmen eines Verlängerungsantrags, wird ein neuer Antrag auf laufende Geldleistungen gestellt.

Die Vertragsparteien werden darauf hingewiesen, dass die Auszahlung und Höhe der öffentlichen Förderung von der Feststellung der Bewilligungsvoraussetzungen und der Festsetzung der laufenden Geldleistung durch das Jugendamt abhängig ist. Das Kostenrisiko bei einer fehlenden oder verspäteten Bewilligung tragen die Eltern.

Die Kinderfrau verpflichtet sich, die vorgeschriebene Qualifizierung bzw. die Fortbildungen im Rahmen von 15 Unterrichtseinheiten jährlich zu besuchen.

Ihr ist bekannt, dass der Kurs „Erste Hilfe bei Notfällen im Säuglings- und Kindesalter“ spätestens alle 2 Jahre aufgefrischt werden muss.

**Das Tagespflegeverhältnis wird nicht öffentlich gefördert.**

Die beschriebenen Vorgehensweisen in Bezug auf die Kooperation mit dem Landratsamt finden keine Anwendung.

§ 2 Betreuungsbeginn

|  |  |
| --- | --- |
| Das Anstellungsverhältnis beginnt (inkl. Eingewöhnungszeit) am |  |
| Betreuungsbeginn laut Antrag auf laufende Geldleistung |  |
| Das Arbeitsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen |  |
| Das Arbeitsverhältnis ist befristet bis |  |

§ 3 Probezeit

Die ersten 3 Monate gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beiderseits mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.

**§ 4 Betreuungszeiten**

Die Arbeitnehmerin betreut das Kind /die Kinder nach Absprache. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt  Stunden.

Bis auf weiteres wird die Betreuung an folgenden Tagen zu folgenden Zeiten erfolgen:

|  |
| --- |
|  |
|  |
|  |

**Veränderungen der Betreuungszeiten werden rechtzeitig (analog zur Kündigungsfrist) vorab besprochen. Sie werden in der Anlage zum Arbeitsvertrag schriftlich festgehalten und beim Landratsamt beantragt (Antrag auf laufende Geldleistungen).**

Die Betreuungszeiten inkl. Übergabezeiten und Fehlzeiten werden von der Kinderfrau schriftlich dokumentiert. Die Kinderfrau und die Eltern unterschreiben jeweils Ende des Monats das Betreuungszeitenformular.

§ 5 Arbeitsentgelt

Die Arbeitnehmerin erhält für ihre Tätigkeit

eine monatliche Bruttovergütung in Höhe von  €.

Dies entspricht einem Stundenlohn in Höhe von  € brutto.

**Der vereinbarte Stundenlohn entspricht mindestens der Höhe der laufenden Geldleistung.**

Ausgaben, die während der Betreuung der Kinder anfallen, z.B. Eintritte, Fahrkarten, Essen etc. werden von den Eltern erstattet.

Das monatliche Nettogehalt ist jeweils spätestens am Letzten jeden Monats auf folgendes Konto zu überweisen:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Geldinstitut: |  |  |
|  | IBAN: |  |  |
|  | BIC: |  |  |

Die Arbeitgeberin verpflichtet sich, die Arbeitnehmerin fristgerecht bei der Minijob-Zentrale anzumelden.

§ 6 Urlaub

Arbeitnehmerinnen haben im Kalenderjahr einen gesetzlichen **Mindesturlaubsanspruch** von 4 Wochen. (Das entspricht 20 Urlaubstagen bei einer 5-Tage-Woche.) Für die Arbeitnehmerin in diesem Vertrag beträgt der Urlaubsanspruch  Tage pro Kalenderjahr. Tritt die Arbeitnehmerin während des Kalenderjahres in das Arbeitsverhältnis oder scheidet sie während des Kalenderjahres aus dem Arbeitsverhältnis aus, wird der Urlaub anteilig gewährt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes.

Sonderregelung:

|  |
| --- |
|  |
|  |

Die Vertragsparteien stimmen ihren Urlaub rechtzeitig miteinander ab. Die Arbeitnehmerin erklärt sich bereit, ihren Urlaub den Erfordernissen der Arbeitgeberin anzupassen. Über- bzw. Unterstunden können in Absprache und Zustimmung beider Vertragsparteien ausgeglichen werden.

Für an Sonn- und Feiertagen geleistete Arbeit ist ein Ersatzruhetag gemäß §11 ArbZG zu gewähren.

§ 7 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Ist die Arbeitnehmerin erkrankt und infolgedessen arbeitsunfähig, ist dies unverzüglich mitzuteilen. Die Arbeitgeberin ist berechtigt, sich innerhalb von 3 Tagen eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen zu lassen. Das Arbeitsentgelt wird bei Krankheit bis zu einer Dauer von 6 Wochen weitergezahlt.

§ 8 Weitere Beschäftigungen

Die Arbeitnehmerin bestätigt, dass sie derzeit

keine

folgende weitere Beschäftigung ausübt:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Arbeitgeberin |  | Arbeitsstunden/Woche |  |
| Arbeitgeberin |  | Arbeitsstunden/Woche |  |

Bei Zusammenrechnung aller Beschäftigungen im Minijob-Bereich (einschließlich dieser) beträgt das Arbeitsentgelt nicht mehr als 450,- € monatlich.

Arbeitnehmerinnen, die bereits eine Festanstellung haben, dürfen nur einen Minijob parallel ausüben.

Vor Aufnahme jeder weiteren entgeltlichen Tätigkeit ist die Arbeitgeberin über Arbeitszeit, Arbeitsentgelt und den anderen Arbeitgeber zu informieren.

§ 9 Lohnsteuer

Die Lohnsteuer wird von der Arbeitgeberin über das Haushaltsscheck-Verfahren der Knappschaft Bahn See pauschal abgeführt.

§ 10 Kranken- und Rentenversicherung

Die Arbeitnehmerin bestätigt, dass sie

gesetzlich krankenversichert ist.

privat krankenversichert ist.

Seit dem 1.1.2013 besteht auch für Minijobberinnen grundsätzlich Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Arbeitgeberin hat die Arbeitnehmerin darüber informiert, dass sie sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen kann. „Hierfür muss die Beschäftigte der Arbeitgeberin schriftlich mitteilen, dass sie die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wünscht. Dann entfällt der Eigenanteil der Minijobberin und nur die Arbeitgeberin zahlt den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung. Hierdurch verlieren Minijobberinnen, die nicht anderweitig der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung unterliegen, die Ansprüche auf einen Großteil der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung.“ (aus: die Minijobzentrale)

Die Arbeitnehmerin möchte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und lässt sich von der Versicherungspflicht befreien.

Die Arbeitnehmerin möchte von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen.

**§ 11 Aufgaben der Arbeitnehmerin**

Zu den Aufgaben einer Kinderfrau gehört die Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern. Diese bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung der/des zu betreuenden Kinder /Kindes.

Die Ausgestaltung der Tätigkeit hängt vom Alter und Entwicklungsstand der Kinder (bei kleinen Kindern mehr pflegerische Anteile, bei älteren Kindern mehr fördernde Anteile) und von der Betreuungszeit (Wachzeiten/ Schlafenszeiten) ab.

Die Kinderfrau ist weisungsgebunden tätig.

Zur Kinderbetreuung gehören in der Regel die Bereiche der Haushaltsführung, die unmittelbar mit der Betreuung des Kindes zusammenhängen:

* z.B.: kochen für das Kind
* aufräumen, ggf. putzen nach Aktivitäten, wie kochen, backen, basteln mit dem Kind

außerdem gehören dazu

* spontane, aus der Situation heraus notwendige Arztbesuche (Notfall, Erkrankung)
* Begleitung zu Terminen des Kindes (z.B. Sport- und Musikunterricht)
* Unterstützung des (vor allem älteren) Kindes bei der Kontaktpflege zu anderen Kindern
* Wegbegleitung Kindergarten /ggf. Schule

Die Tätigkeit der Kinderfrau ist von rein hauswirtschaftlichen Tätigkeiten (Putzfrau, Haushälterin) klar abzugrenzen. Hierzu gehören z.B.: kochen für alle, waschen, bügeln, einkaufen, Gartenarbeit, Pflege von Pflanzen und Haustieren. Diese Tätigkeiten können nicht öffentlich gefördert werden. Außerhalb der öffentlich geförderten Zeiten können diese Tätigkeiten im Arbeitsumfang enthalten sein.

**Zusätzliche Vereinbarungen (**z.B. Abholen von Schule oder Kindergarten, Mitnahme im Auto bzw. öffentlichen Verkehrsmitteln, selbstständige Wege der Kinder, Schwimmbadbesuche, Ausflüge, Besuch von Freunden…...):

|  |
| --- |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |

**§ 12 Arztbesuche, Erkrankung der Tageskinder**

Die Arbeitgeberin und die Arbeitnehmerin einigen sich wie folgt darüber, bis zu welchem Erkrankungsgrad der Kinder die Betreuung durch die Kinderfrau gewährleistet sein kann:

|  |
| --- |
|  |
|  |

Die Eltern bevollmächtigen die Kinderfrau schriftlich **im Notfall** eine ärztliche Behandlung des Kindes zu veranlassen (siehe Anlage Vollmacht). **Die Kinderfrau benachrichtigt die abgebenden Eltern unverzüglich darüber.**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Haus-/Kinderarzt: |  |  |
|  | Telefon: |  |  |
|  | Krankenkasse: |  |  |

Das Tageskind hat folgende **Krankheiten, Allergien** usw., auf die im Alltag (z. B. bei der Ernährung und im Umgang mit dem Kind) Rücksicht zu nehmen ist:

|  |
| --- |
|  |
|  |

Das Kind ist geimpft  ja  nein

Der Impfausweis wird an einem für die Kinderfrau zugänglichen Ort deponiert.

Die Information des Tageselternvereins zur Medikamentengabe an Tageskinder ist den Eltern und der Kinderfrau bekannt.

Für den Fall, dass die Gabe von Medikamenten notwendig werden sollte, erteilen die Eltern/der Arzt auf dem dazugehörigen Formblatt (Homepage des Tageselternvereins) die ausdrückliche Erlaubnis.

Grundsätzlich stellt die Entfernung von Zecken oder anderen Fremdkörpern, wie z. B. Spreißel oder Dornen eine medizinische Maßnahme im weiteren Sinne und keine Maßnahme der Ersten Hilfe dar. Hierfür bedarf es einer schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern.

Die Kinderfrau ist berechtigt Zecken sachgemäß zu entfernen: ja nein

Eine Haftung der Kinderfrau für nicht fachgerecht oder vollständig entfernte Zecken wird ausgeschlossen ebenso wie eine Haftung der Kinderfrau für den Fall, dass sich das Kind durch einen Zeckenbiss infiziert. Die Eltern sind über die ergriffenen Maßnahmen sobald als möglich zu informieren

Die Kinderfrau ist berechtigt Fremdkörper wie Spreißel, Dornen oder Ähnliches sachgerecht zu entfernen: ja nein

Besondere Vereinbarungen:

|  |
| --- |
|  |
|  |
|  |
|  |

Weitere Informationen über:

<http://bvnw.de/wp-content/uploads/2011/02/Info-Zecken-fu%CC%88r-KiTas.pdf>

**§ 13 Versicherungen/Haftung**

Zu versichern ist **die Haftung in Fällen einer Aufsichtspflichtverletzung** (Personen- und Sachschaden) während der Betreuung durch die Kinderfrau.

Bei öffentlich geförderten Tagespflegeverhältnissen besteht eine Haftpflichtversicherung über das Jugendamt Tübingen. Diese ist aber gegenüber einer privaten Versicherung der Kinderfrau und/oder der Eltern grundsätzlich nachrangig leistungspflichtig.

Eine private Haftpflichtversicherung empfehlen wir in jedem Fall auch den Eltern.

Die Kinder sind während der Betreuungszeit im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung ohne zusätzliche Kosten versichert, wenn die Geeignetheit der Kinderfrau gemäß § 23 SGB VIII festgestellt wurde.

**§ 14 Fotografieren**

Die Kinderfrau darf während der Betreuungszeit Fotos der Tageskinder machen.

**Diese Fotos dürfen ausschließlich im Rahmen der Kindertagespflege verwendet werden** (Portfolios, Fotoalben etc.).

Einer weiteren Veröffentlichung in z. B.

**Konzeption** stimme ich nach Rücksprache zu  stimme ich nicht zu

**Homepage** stimme ich nach Rücksprache zu  stimme ich nicht zu

**Flyer** stimme ich nach Rücksprache zu  stimme ich nicht zu

Fotos dürfen mit dem Smartphone gemacht werden.

stimme ich zu  stimme ich nicht zu

Fotos dürfen über das Smartphone per Messenger-Dienste (z. B. WhatsApp) an die Eltern des Tageskindes verschickt werden.

stimme ich zu  stimme ich nicht zu

Eltern und Kinderfrau verpflichten sich, keine Fotos von Tageskindern und Kinderfrau in sozialen Netzwerken (z. B. Facebook) zu veröffentlichen.

Besondere Vereinbarungen:

|  |
| --- |
|  |
|  |

§ 15 Auskunftspflicht

(1) Ein vertrauensvolles Verhältnis und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes sind die Basis für ein gutes Gelingen des Tagespflegeverhältnisses. Eltern und Kinderfrau tragen gemeinsam die Verantwortung für diese Aufgabe.

(2) Die Eltern sind bereit, alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen (z. B. häusliche Veränderungen, Schulschwierigkeiten, Angewohnheiten, Schlafstörungen, usw.).

(3) Die Kinderfrau unterrichtet die Eltern über alle während der Betreuung des Kindes auftretenden wesentlichen Begebenheiten. Bei besonderen Vorkommnissen (wie einer Erkrankung oder einem Unfall des Kindes) sind die Eltern sofort zu benachrichtigen.

(4) Die Eltern und die Kinderfrau tauschen sich regelmäßig über das Tagespflegeverhältnis und die Entwicklung des Tageskindes aus.

Dazu wird folgendes vereinbart:

|  |
| --- |
|  |
|  |

(4) Über Absprachen von Seiten der Eltern oder der Kinderfrau mit dem Jugendamt zu Fragen der Bezahlung, Beendigung des Betreuungsverhältnisses etc. muss die jeweils andere Vertragspartei informiert werden.

(5) Bei einer ergänzenden Betreuung zu einer Kindertageseinrichtung oder zur Schule müssen alltags- und betreuungsrelevante Informationen mit ErzieherInnen/ LehrerInnen ausgetauscht werden, um eine gelingende Übergabe für das Kind zu gestalten. Die Einhaltung der Schweigepflicht  
(s. § 16) ist davon nicht berührt.

§ 16 Schweigepflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

§ 17 Schutz des Kindes

Gemäß § 8a SGB VIII, Schutzauftrag des Kindes, dürfen Kinderfrauen zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit und als Grundlage für Elterngespräche sowie Gespräche mit der Fachberatung des Tageselternvereins Beobachtungen aus dem Betreuungsalltag dokumentieren.

Beide Vertragsparteien erklären sich damit einverstanden, dass diese Beobachtungen und Informationen, die die Förderung und den Schutz des Kindes betreffen, mit der Fachberatung ausgetauscht werden dürfen.

In § 1631 BGB Abs. 2 „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung“ ist festgeschrieben, dass körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig sind.

Beide Seiten haben zum Wohle des Kindes auch hierfür Sorge zu tragen.

§ 18 Beendigung des Vertragsverhältnisses

Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist Wochen zum Ende eines Kalendermonats. (Der Verein empfiehlt eine Kündigungsfrist von 4 Wochen). Verlängert sich die Kündigungsfrist auf Grund gesetzlicher Vorschriften zu Gunsten der Arbeitnehmerin, so gilt dies in gleicher Weise auch zu Gunsten der Arbeitgeberin.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Von der Beendigung des Tagespflegeverhältnisses muss das Jugendamt unverzüglich von den Eltern schriftlich informiert werden, da sie ansonsten weiterhin zum Kostenbeitrag herangezogen werden. Diese schriftliche Information gegenüber dem Jugendamt muss von den Eltern und der Kinderfrau unterschrieben werden. Die öffentliche Förderung endet mit dem tatsächlichen letzten Betreuungstag.

Aus einer in diesem Vertrag vereinbarten Kündigungsfrist, leitet sich von keiner Vertragspartei ein finanzieller Anspruch gegenüber dem Jugendamt ab.

**Die Förderung durch das Landratsamt endet am letzten tatsächlich stattgefundenen Betreuungstag. Sollte die Kündigungsfrist über diesen Tag hinausgehen, sind die Eltern als Arbeitgeber verpflichtet, auch ohne die öffentliche Förderung das Gehalt und die Sozialabgaben in voller Höhe weiterzubezahlen.**

In Ausnahmefällen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, kann von beiden Vertragspartnern fristlos gekündigt werden. Diese fristlose Kündigung kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden.

§ 19 Gegenseitige Bevollmächtigung

Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Vornahme und Entgegennahme von Willenserklärungen im Rahmen der Umsetzung dieses Vertrags. Insofern sind Erklärungen eines Elternteils auch für den anderen Elternteil verbindlich und eine Erklärung der Kinderfrau ist für beide Eltern rechtswirksam, wenn sie gegenüber einem Elternteil abgegeben wird.

Die Vollmacht gilt auch für die Entgegennahme von Kündigungserklärungen der Kinderfrau, nicht aber für Kündigungen der Eltern und Aufhebungsverträge.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind schriftlich vorzunehmen und von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages ist von den Vertragsparteien einvernehmlich kenntlich gemacht und berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages.

Alle in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen gelten ab dem Datum der Unterschriften.

Die Vertragsparteien

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | , den |  |

Ort Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift der Eltern Unterschrift der Kinderfrau

Anlage

VOLLMACHT

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir

|  |  |
| --- | --- |
| Name der Eltern |  |
|  |  |
| Adresse |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
| als Mutter/Vater des Kindes |  |
|  |  |
| geboren am |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Die Kinderfrau |  |
|  |  |
| Adresse |  |
|  |  |
|  |  |

**im Notfall** eine ärztliche Behandlung des Kindes zu veranlassen.

|  |  |
| --- | --- |
| Ort, Datum |  |
|  |  |
| Unterschrift der Eltern |  |